

# **SATZUNG**

*des Reit- und Fahrvereins*

*Horlofftal Hungen e.V.*

*gegründet 1928*

**Diese Satzung besteht aus 6 Seiten.**

# *Satzung des Reit- und Fahrvereins* *Horlofftal Hungen e.V.*

## **§1. Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Reit- und Fahrverein Horlofftal Hungen e.V. (RuFV) mit dem Sitz in 35410 Hungen ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Gießen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und durch den Bezirksreiterbund Oberhessen Mitte Mitglied im Pferdesportverband Hessen e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

## **§2. Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der RuFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
  - 1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Pferdesport;
  - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer, Voltigierer und Pferd in allen Disziplinen;
  - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
  - 1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
  - 1.5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
  - 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - 1.7. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
  - 1.8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie tätig werden zu den in Ziff. 1 genannten Zwecken.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§3. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch den Antrag auf Mitgliedschaft und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
2. Sämtliche Mitglieder werden nach 25-jähriger Zugehörigkeit und nach 40-jähriger Zugehörigkeit geehrt.  
Bei 50-jähriger Mitgliedschaft wird die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt.  
Die Ehrenmitgliedschaft kann außerdem verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, verliehen werden. Sie bleiben vollwertige Mitglieder mit Stimmrecht, die beitragsfrei gestellt werden.  
Ausnahmefälle werden durch Beschluss des Vorstandes geregelt.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Bezirksreiterbundes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

#### **§3a. Pflichten der Mitglieder**

##### **LPO und Verstöße gegen den Tierschutz**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere.
  - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,
  - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - 1.3. die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

#### **§4. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, wenn sie mindestens sechs Wochen zuvor schriftlich gekündigt worden ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### **§5. Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können bis zu einem jährlichen Betrag von 150,- Euro festgesetzt werden, die zu den in § 1 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen und werden abgebucht. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

#### **§6. Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§7. Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es mindestens von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem / ihrem Vertreter durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hungen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/ der Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Bei Minderjährigkeit wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von dem/ der Vorsitzenden und dem /der Schriftführer / in zu unterschreiben.

## **§8. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern/innen, sowie einen Ersatzprüfer/in
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach §4 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei viertel der anwesend stimmberechtigten Mitglieder.

## **§9. Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - der / die Vorsitzende
  - der /die stellvertretende Vorsitzende

- der / die Rechner / in
  - der / die Schriftführer / in
  - der / die Jugendwart / in Reiten
  - der / die Jugendwart /in Voltigieren
  - der / die Pressewart / in
  - der / die Beauftragte Voltigieren
  - der / die Beauftragte Breitensport
  - der / die Beauftragte Turniersport
  - der / die Beauftragte für gesellschaftliche Veranstaltungen
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und der /die stellvertretende Vorsitzende sowie der / die Rechner / in und der / die Schriftführer /in; jeder von diesen vieren ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der /die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des / der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- 4a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- b. Für die Wahl des Vorstandes ist folgender Turnus maßgebend:
- I) Schriftführer/ in, Jugendwart / in Reiten, Beauftragter / e Voltigieren
  - II) stellvertretender / e Vorsitzender / e, Beauftragter / e Turniersport
  - III) Vorsitzender/ e, Beauftragter / e Breitensport, Jugendwart/in Voltigieren
  - IV) Rechner / in, Pressewart / in, Beauftragter / e für gesellschaftliche Veranstaltungen
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von dem / der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§10. Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Festlegung der Gebühren und Strafgelder,
- die Aufnahme von Mitgliedern,

- den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4,
- die Festlegung von Veranstaltungen,
- die Auswahl der aufgrund besonderer Verdienste vorzuschlagenden Ehrenmitglieder.

## **§11. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an die Deutschen Reiterliche Vereinigung e.V., Hauptverband für Zucht und Prüfung deutscher Pferde -Federation Equestre National (FN), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. ist vom Finanzamt Warendorf unter der Steuernummer 346/5809/0112 als gemeinnützig anerkannt.

Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung am 15. März 2014 beschlossen.